

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 11. September 2025 sgv-ml/ym

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligung für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV befürwortet die vorgesehenen Verordnungsänderungen grossmehrheitlich.

Die vorgesehenen Änderungen bezüglich Ausnahmefahrzeugen und -transporten beurteilt der sgV als praxisnah, pragmatisch und sinnvoll, insbesondere, da dadurch die heute gängige Praxis rechtlich verankert werden soll. Durch die Möglichkeit, Dauerbewilligungen zu erteilen, kann der administrative Aufwand sowohl für die Unternehmen wie auch für die Behörden reduziert werden. Dasselbe gilt für das geplante vereinfachte Zustimmungsverfahren durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Bezüglich der Ausnahmen vom Nacht- und Sonntagsverbot begrüsst der sgV die Ausdehnung der Ausnahme von Schlachttieren und Sportpferden auf sämtliche lebenden Tiere ausdrücklich. Diese Massnahme dient nicht nur dem Tierwohl, sondern schafft auch gleich lange Spiesse für KMU, welche heute bei der Erteilung der Ausnahmegewilligungen oft gegenüber grösseren Unternehmen benachteiligt werden. Auch die Ausdehnung der Ausnahme für Schnittblumen auf leicht verderbliche Waren bringt insbesondere für den Detailhandel wesentliche Vorteile mit sich. Sie erhöht ausserdem auch die Rechtsgleichheit unter Waren, welche aufgrund ihrer kurzen Haltbarkeitsdauer rasch verarbeitet werden müssen. Dass Fahrten für den Bau und Unterhalt von Strassen, Gleisanlagen sowie weiterer Infrastruktur neu nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern gänzlich vom Nacht- und Sonntagsfahrverbot ausgenommen werden sollen, dient der Instandhaltung der Infrastruktur, und wird daher vom sgV ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Ausserdem weist der sgV darauf hin, dass die heutigen Vorgaben des Nacht- und Sonntagsverbots aufgrund ihrer Starrheit dazu führen, dass ökologisch und ökonomisch sinnvolle Synergien nicht genutzt

werden können. Denn Fahrzeuge verkehren oft mit unzureichender Auslastung, und potenzielle Transportkapazitäten bleiben ungenutzt. Daher fordert der sgv folgende Optimierungen: 1. Eine Erhöhung der zulässigen Zuladung von 25 auf neu 50 Prozent für andere Güter. Dies würde die Auslastung verbessern, und Leerfahrten reduzieren. 2. Eine Ausweitung der zulässigen Leerfahrten von 30 auf 60 Minuten vor oder nach der Tour. Dies würde die Planungssicherheit erhöhen. Und 3. Die Erlaubnis zur Kombination mit Rücktransporten, z.B. von Leergut, Abfall oder Recyclingmaterial. Dadurch könnten vorhandene Ressourcen sinnvoll genutzt werden. Mit diesen drei Massnahmen könnte die Auslastung von Fahrten erhöht werden, welche bereits heute nachts oder am Sonntag unterwegs sind. Eine höhere Zahl an Nacht- und Sonntagsfahrten ist dabei aufgrund organisatorischer Rahmenbedingungen und arbeitsrechtlicher Bestimmungen nicht zu erwarten, wie im erläuternden Bericht bereits folgerichtig beschrieben wird (siehe erläuternder Bericht, S. 22).

Die Aufhebung der Bestimmungen zum Verbot von Rundstreckenrennen stellt aus Sicht des sgv eine konsequente Umsetzung der Revision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 17. März 2023 dar.

Auch die Aufhebung der Befristung für die Mehrgewichtskompensation bei alternativen Antriebssystemen begrüsst der sgv ausdrücklich. Bereits im Rahmen der Änderung des SVG hatte sich der sgv für diese pragmatischen Erleichterungen im Schwerverkehr eingesetzt, welche eine schnelle Marktdurchdringung mit emissionsarmen und emissionsfreien Antriebstechnologien vorantreiben sollen.

Zur Inkraftsetzung äussert der sgv jedoch Unverständnis darüber, dass die im SVG Art. 9 Abs. 3^{bis} festgehaltene Möglichkeit der mehrfach jährlichen Auf- oder Ablastung von Nutzfahrzeugen nicht zeitgleich mit der aktuellen Teilrevision der Verkehrsregelnverordnung (VRV) umgesetzt werden soll. Diese im SVG vorgesehene Flexibilisierung ist für die Strassentransportbranche von grosser Bedeutung, weshalb der sgv fordert, sie gemeinsam mit den vorliegenden Änderungen per 1. Juni 2026 in Kraft zu setzen.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgv zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- erwähnt



Fragebogen zur Vernehmlassung

Änderung der Verkehrsregelverordnung bezüglich Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot, Bewilligungen für Ausnahmetransporte und motorsportliche Veranstaltungen sowie Teilkraftsetzung einer Änderung des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Michèle Lisibach

Schwarztorstrasse 26

3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am **12. September 2025** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision VRV

1. Sind Sie mit der Ergänzung der Möglichkeit von Dauerbewilligungen für Ausnahmefahrzeuge und -transporte auf Nationalstrassen einverstanden (Art. 78 Abs. 2 Bst. g E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit der Aufhebung der 50 t-Regelung auf Autobahnen einverstanden (Art. 79 Abs. 3 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Sinne des Schutzes der Infrastruktur vor überhöhter Belastung erachtet der sgv die Konsultation des ASTRA als sinnvoll, sofern die betroffenen Strecken und Bauten nicht durch ein Register abgedeckt werden können (siehe dazu Bemerkung zu Frage 3). Bei der Aufhebung der 50 t-Limite fordert der sgv jedoch, dass diese in der Folge nicht zu Verringerungen der höchstzulässigen Gewichten führen darf. Denn dies würde die Funktion der Nationalstrassen als wichtigste Versorgungsrouten der Schweiz gefährden.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die Zustimmung des ASTRA zum Befahren der Nationalstrassen in vereinfachter Form («Streckenliste») erfolgen kann (Art. 79 Abs. 5 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgv begrüsst die Vereinfachung in Form einer vordefinierten Liste durch das ASTRA ausdrücklich, da dadurch der administrative Aufwand reduziert werden kann. Ausserdem sollte die Möglichkeit der Ausdehnung der entsprechenden Liste auf die von der zweiten Fragestellung betroffenen Strecken und Bauten geprüft werden.

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrten der Zollbehörden vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen sind (Art. 91a Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Transport von lebenden Tieren vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen ist (Art. 91a Abs. 1 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgv begrüsst diese Änderung ausdrücklich. Durch die Möglichkeit, Tiertransporte auch nachts durchzuführen, können die Tiere insbesondere im Sommer vor hohen Temperaturen geschützt, und dadurch die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen verbessert werden. Ausserdem wird die Benachteiligung von KMU beseitigt, welche heute bei der Erteilung von Ausnahmegewilligungen oft einen schwereren Stand haben als Grossunternehmen.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Schnittblumen auf alle leicht verderblichen Güter ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. i E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Ausdehnung der Ausnahme auf leicht verderbliche Güter, welche gleich wie Schnittblumen rasch verarbeitet werden müssen, ist im Sinne der Rechtsgleichheit zu begrüssen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte ggf. eine Definition der Güter, welche als «leicht verderblich» gelten, in Betracht gezogen werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Raupenfahrzeuge auf weitere Anwendungsfälle ausgedehnt wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. k^{bis} E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ausnahme für Nachtbaustellen von einer bewilligungspflichtigen in eine generelle Ausnahme überführt und neu formuliert wird (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die generelle Ausnahme von Bau- und Unterhaltsarbeiten dient der Sicherstellung einer zuverlässigen und effizienten Infrastruktur, was der sgV begrüsst.

9. Sind Sie mit der Erweiterung der Ausnahme auf Fahrten zur Pflege des öffentlichen Raums einverstanden (Art. 91a Abs. 1 Bst. o E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV ist der Ansicht, dass Arbeiten zur Pflege des öffentlichen Raums grösstenteils planbar sind und daher, wenn immer möglich, tagsüber durchgeführt werden sollten. Ausnahmen sollten nur gewährt werden, sofern diese Arbeiten aus nachvollziehbaren Gründen nicht ausserhalb des Sonntags- und Nachtfahrverbots durchgeführt werden können.

10. Sind Sie mit der Neuregelung der Leerfahrten im Rahmen von Artikel 92 VRV einverstanden (Art. 92 Abs. 1 und 1^{bis} E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit der Aufhebung des Artikels 94 VRV bezüglich der verbotenen motorsportlichen Veranstaltungen und den Ausnahmen einverstanden (Art. 94 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie mit der Aufhebung der Sonderregelungen für Rennen der Formel-E einverstanden (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das ASTRA Weisungen im Zusammenhang mit der Bewilligung von motorsportlichen Veranstaltungen erlassen kann (Art. 95 Abs. 5 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie mit dem Inkrafttreten der Neuregelung per 1. Juni 2026 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgv begrüsst ein zeitnahes Inkrafttreten der angepassten Bestimmungen. Ausserdem fordert er, dass die gemäss Art. 9 Abs. 3^{bis} SVAG vorgesehene Möglichkeit der mehrfach jährlichen Auf- oder Ablastung von Nutzfahrzeugen ebenfalls per 1. Juni 2026 umgesetzt wird.